

**Antrag** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Ortsgesetz über die Satzung für das Kommunalunternehmen Bremer Krankenhaus Holding (Anstalt des öffentlichen Rechts) der Stadtgemeinde Bremen

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

**Ortsgesetz über die Satzung für das Kommunalunternehmen Bremer Krankenhaus Holding (Anstalt des öffentlichen Rechts) der Stadtgemeinde Bremen**

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Bremer Krankenhaus Holding ist eine Einrichtung der Stadtgemeinde Bremen und wird in der Form der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Personalhoheit betrieben (Kommunalunternehmen).

Sitz der Anstalt ist Bremen.

Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Bremer Krankenhaus Holding, Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(2) Sollte die Stadtgemeinde Bremerhaven aufgrund eines Ortsgesetzes gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 3 des Rahmengesetzes über die Errichtung von kommunalen Krankenhausunternehmen ihre Anstalt ZKH Reinkenheide der einheitlichen Leitung durch die Bremer Krankenhaus Holding unterstellen, ist die Holding sodann eine gemeinsame Anstalt der Städte Bremen und Bremerhaven. In diesem Fall wird durch ein zu beschließendes Ortsgesetz der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven eine neue Satzung bestimmt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital beträgt 50.000,- €. Die Stadtgemeinde Bremen ist einzige Gesellschafterin des Kommunalunternehmens und übernimmt den Geschäftsanteil in Höhe des Stammkapitals.

(2) Sollte die Stadtgemeinde Bremerhaven von § 1 Abs. 2 dieser Satzung und Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Rahmengesetzes über die Errichtung von kommunalen Krankenhausunternehmen Gebrauch machen, wird das Stammkapital durch Bildung eines weiteren Geschäftsanteils erhöht, den die Stadtgemeinde Bremerhaven übernimmt.

§ 3

Unternehmensgegenstand

(1) Zweck des Kommunalunternehmens Bremer Krankenhaus Holding ist die kontinuierliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der mit ihr verbundenen kommunalen Krankenhausunternehmen und Einrichtungen, insbesondere durch

1. die Festlegung und Aufteilung des Leistungsspektrums und der Aufgaben des Verbundes im Rahmen der Landeskrankenhausplanung,
2. die Koordinierung der mit ihr verbundenen Krankenhäuser und Einrichtungen in den gesamten Verbund betreffenden Angelegenheiten,
3. die Entwicklung und Einführung von betriebsübergreifenden Organisationsformen zur qualitativen und wirtschaftlichen Verbesserung der Leistungsangebote im Verbund,
4. die Entwicklung von Leistungsangeboten des Verbundes im Benehmen mit anderen Gebietskörperschaften für den überregionalen Gesundheitssektor,
5. den Ausgleich von Gewinnen und Verlusten zwischen den verbundenen Krankenhausunternehmen.

(2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen und Einrichtungen zu beteiligen, sofern dies der Förderung des Gegenstandes und Zwecks des Kommunalunternehmens dienlich ist und die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigt. Das Kommunalunternehmen kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, Unternehmen gründen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder weitere Anstalten errichten, sofern die Gemeinnützigkeit und die Landeshaushaltsordnung dem nicht entgegensteht. Soweit die Gründung oder Beteiligung an anderen Unternehmen durch Übertragung von Unternehmensteilen einer Anstalt nach § 1 Abs. 1 des Rahmengesetzes über die Errichtung von kommunalen Krankenhausunternehmen erfolgt, ist dies nur zulässig, wenn die Anstalt dauerhaft einen unmittelbaren oder mittelbaren beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen behält.

#### § 4

##### Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) In der Bremer Krankenhaus Holding werden insbesondere die mit ihr verbundenen vier Krankenhausbetriebsanstalten, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, zusammengefasst.
- (3) Die Anstalt ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Anstalt dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Anstalt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Anstalt an die Stadtgemeinde Bremen.

#### § 5

##### Organe des Kommunalunternehmens

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind:
  1. der Vorstand,
  2. der Aufsichtsrat,
  3. die Gewährträgersammlung,
  4. die Medizinische Konferenz,
  5. die Pflegekonferenz,
  6. der Beirat.
- (2) Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Diese Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kommunalunternehmen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Bremen.

## § 6

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, darunter einem Vorsitzenden und denjenigen vier Vorstandsmitgliedern, die als Vorstände in den vier Krankenhausbetriebsanstalten Verwaltungsdirektoren/-innen sind. Zwei weitere Mitglieder werden auf Vorschlag der Medizinischen Konferenz und der Pflegekonferenz aus deren Mitte durch den Aufsichtsrat bestellt.

Von den Mitgliedern des Vorstands ist einem die Zuständigkeit für soziale und personelle Angelegenheiten zuzuweisen.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstands gleiche Rechte und Pflichten.

(3) Die Verteilung der Aufgaben im Vorstand, sowie die Vertretung der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 durch die Vorstandsmitglieder in den Krankenhausbetriebsanstalten, Anhörungsrechte der sonstigen Mitglieder der Vorstände der Krankenhausbetriebsanstalten und die Aufgabenverteilung zwischen Krankenhausbetriebsanstalten und der Bremer Krankenhaus Holding werden in einer Geschäftsordnung und in einem Geschäftsverteilungsplan durch den Vorstand und mit Zustimmung des Aufsichtsrats geregelt.

(4) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands auf höchstens fünf Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

## § 7

### Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Anstalt. Das Vertretungsrecht wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam ausgeübt.

(2) Der Vorstand kann die Vertretungsmacht in Angelegenheiten des laufenden Betriebs auf Arbeitnehmer übertragen und dabei auf bestimmte Aufgabenbereiche, bestimmte Beträge oder in anderer Weise beschränken.

(3) In Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder vertritt der Aufsichtsrat, handelnd durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, die Anstalt.

(4) Die Namen der für die Anstalt Zeichnungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsmacht sind öffentlich bekannt zu machen.

## § 8

### Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen, soweit nicht durch dieses Gesetz oder andere Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die Berichte sind schriftlich zu erstatten.

(2) Der Vorstand hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für die Krankenhaus Holding bestehend mindestens aus einem Finanz-(Erfolgs-), einem Investitions- und einem Personalplan sowie einem Leistungsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(3) Die Leitungsbefugnis des Vorstandes erstreckt sich auf alle Maßnahmen die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

1. die strategische Steuerung und Festlegung der Aufgaben der einzelnen Krankenhausbetriebsanstalten und der damit zusammenhängenden Koordination der Betriebsanstalten in krankenhausesübergreifenden Angelegenheiten,
2. Festlegung und Änderungen der grundlegenden Aufgaben und Organisationsstrukturen der einzelnen Krankenhausbetriebsanstalten,
3. Entscheidungen über die Vergabe von Leistungen an Dritte,
4. die Entwicklung von krankenhausesübergreifenden Organisationsformen zur wirtschaftlichen und qualitativen Verbesserung der Leistungsangebote im Verbund,

5. die Festlegung einheitlicher Grundsätze der Personalpolitik, einschließlich eines konzernübergreifenden Personaleinsatzes und eines Personalbedarfsausgleichs zwischen den Betriebsanstalten,
  6. die Erteilung der Genehmigung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei den Betriebsanstalten, wenn diese einen Wert von \_\_\_\_\_ € überschreiten,
  7. der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Bremer Krankenhaus Holding mit einem Wert von jeweils mehr als 100.000,- €,
  8. die Festlegung der Grundsätze des Finanzausgleichs zwischen den Krankenhausbetriebsanstalten und deren Koordination,
  9. die Vornahme von Investitionen, die im jährlichen Investitionsplan nicht vorgesehen sind, wenn sie im Einzelfall 100.000,- € überschreiten,
  10. die Vornahme erfolgsgefährdender Mehraufwendungen,
  11. der Erwerb oder die vollständige oder teilweise Veräußerung einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie die Beschlussfassung über die Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals eines Beteiligungsunternehmens und über die Änderung des Unternehmenszwecks eines solchen,
  12. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen (§§ 291 ff. AktG),
  13. die Mitwirkung bei der Bestellung und Abberufung von Vorständen und deren Stellvertretern bei den Krankenhausbetriebsanstalten,
  14. die Bestellung der Abschlussprüfer bei den Betriebsanstalten,
  15. die Zustimmung zu den von den Vorständen in den Betriebsanstalten aufgestellten Wirtschaftsplänen, Jahresabschlüssen und Lageberichten,
  16. die Aufstellung von Grundsätzen über eine wirkungsvolle Beteiligung der Patienten in deren sozialen Angelegenheiten.
- (4) Die Entscheidungen des Vorstands gemäß Absatz 2 Nrn. 2, 6, 7, 8, 11, 12 und 13 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## § 9

### Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Bestellung des Aufsichtsrates erfolgt gemäß Artikel 1 § 6 Abs. 3 Satz 4 des Rahmengesetzes über die Errichtung von kommunalen Krankenhausunternehmen durch die Gewährträgerversammlung. Seine Zusammensetzung richtet sich im Übrigen nach Artikel 1 § 6 Abs. 3 Sätze 4 und 5 des Bremischen Rahmengesetzes über die Errichtung von kommunalen Krankenhausunternehmen.
- (2) Zum Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht bestellt werden, wer
  1. bereits fünf oder mehr Aufsichtsratsämter bekleidet,
  2. wegen mittelbarer oder unmittelbarer Bindungen an ein Wettbewerbsunternehmen der Gefahr der Befangenheit ausgesetzt ist,
  3. während der letzten zehn Jahre eine eidesstattliche Versicherung als Schuldner abgegeben hat oder über dessen Vermögen während dieser Zeit das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
- (3) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von fünf Jahren gebildet und bleibt bis zu seiner Neubildung im Amt.
- (4) Die Gewährträgerversammlung kann die von ihr bestellten Mitglieder jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Aufsichtsratsmitglieder handelt, die auf Vorschlag der Personalvertretungen bestellt worden sind; sie sind jedoch abberufen, wenn die vorschlagende Personalvertretung dies verlangt. Nachfolger werden für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats bestellt.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit zwei Dritteln der Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Lage des Geschäfts erfordert. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies beantragen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann sich durch seinen Stellvertreter im Amt mit allen Rechten und Pflichten vertreten lassen. Sind beide verhindert, so führt der vom Aufsichtsrat gewählte Stellvertreter den Vorsitz.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich mit Zustimmung der Gewährträgersammlung eine Geschäftsordnung, die insbesondere Form und Fristen der Einladung und der Sitzungsdurchführung regelt.

(8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(9) Kann der Aufsichtsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, so ist er binnen 14 Tagen erneut einzuberufen. In diesem Fall beschließt er mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 10

### Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er kann im Einzelfall auch über die in § 8 Abs. 4 bezeichneten Geschäfte und Maßnahmen hinaus bestimmen, dass Maßnahmen und Geschäfte, die für die Holding und die Betriebsanstalten von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(2) Der Aufsichtsrat entscheidet über:

1. die Bestellung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstands,
2. die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
4. den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie die Berichte des Abschlussprüfers,
5. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
6. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans des Vorstandes,
7. die Wahrnehmung der Rechte des Vorstandsvorsitzenden in den Gewährträgersammlungen der verbundenen kommunalen Krankenhausunternehmen, insbesondere soweit dies die Beteiligung bei der Beschlussfassung über
  - die Bestellung, den Widerruf der Bestellung oder die Entlastung von Vorstandsmitgliedern,
  - die Auflösung oder vollständige bzw. teilweise Umwandlung des verbundenen Unternehmens,
  - den Abschluss von Unternehmensverträgen,
  - die Fortsetzung des Unternehmens nach seiner Auflösungoder
  - die teilweise oder vollständige Übertragung seines Vermögens betrifft,
8. den Erlass von Geschäftsordnungen für die Medizinische Konferenz, die Pflegekonferenz und den Beirat.

(3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die in § 8 Abs. 4 bezeichneten Angelegenheiten.

(4) Das Beanstandungsrecht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats ergibt sich aus Artikel 1 § 6 Abs. 3 des Rahmengesetzes über die Errichtung von kommunalen Krankenhausunternehmen.

## § 11

### Gewährträgerversammlung

- (1) Die städtische Deputation für Gesundheit bildet zugleich die Gewährträgerversammlung.
- (2) Die Gewährträgerversammlung beschließt über:
  1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Zurückweisung von Bestimmungsvorschlägen nach Artikel 1 § 6 Abs. 3 Satz 5 des Rahmengesetzes,
  2. die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
  3. die Genehmigung von Satzungsänderungen,
  4. Entscheidungen über beanstandete Beschlüsse im Aufsichtsrat gemäß Artikel 1 § 6 Abs. 3 Sätze 7 bis 11 des Rahmengesetzes über die Errichtung von kommunalen Krankenhausunternehmen,
  5. die Entlastung des Aufsichtsrats,
  6. die Bestellung der Abschlussprüfer bei der Bremer Krankenhaus Holding,
  7. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

## § 12

### Medizinische Konferenz

- (1) Je zwei leitende Angehörige der Ärzteschaft jedes mit dem Kommunalunternehmen verbundenen kommunalen Krankenhausunternehmens bilden die Medizinische Konferenz. Diese berät den Vorstand in allen medizinischen Fragen von übergeordneter Bedeutung für den Konzern.
- (2) Die Medizinische Konferenz schlägt aus ihrer Mitte dem Aufsichtsrat eine Person zur Bestellung als weiteres Vorstandsmitglied vor.
- (3) Das Nähere regelt eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

## § 13

### Pflegekonferenz

- (1) Je zwei leitende Angehörige des Pflegebereichs jedes mit dem Kommunalunternehmen verbundenen kommunalen Krankenhausunternehmens bilden die Pflegekonferenz. Diese berät den Vorstand in allen pflegerischen Fragen von übergeordneter Bedeutung für den Konzern.
- (2) Die Pflegekonferenz schlägt aus ihrer Mitte dem Aufsichtsrat eine Person zur Bestellung als weiteres Vorstandsmitglied vor.
- (3) Das Nähere regelt eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

## § 14

### Beirat

Der Vorstand beruft nach Anhörung der Gewährträgerversammlung einen Beirat, der den Vorstand in allen die Belange der Patienten betreffenden Fragen berät. Ihm müssen sachkundige Vertreter der Versicherungsgemeinschaft und der Patientenselbsthilfeorganisationen angehören.

Das Nähere regelt eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

## § 15

### Finanzverfassung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 264 HGB entsprechend) für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (bestehend aus der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang) sowie den Lagebericht dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Vorstand hat innerhalb derselben Frist für das abgelaufene Geschäftsjahr den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

(3) Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Lagebericht und dem Konzernlagebericht sowie den Prüfungsberichten des Abschlussprüfers spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(4) Der Stadtgemeinde Bremen stehen die Befugnisse nach dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder zu.

(5) Die Rechte des Rechnungshofes der Stadtgemeinde Bremen bleiben unberührt.

#### § 16

##### Kosten

Die durch die Gründung der Anstalt Bremer Krankenhaus Holding entstehenden Kosten trägt die Stadtgemeinde Bremen.

#### § 17

##### Inkrafttreten

Das Ortsgesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Bremischen Gesetzblatt in Kraft.

Dr. Helga Trüpel, Anja Stahmann,  
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen